

gebracht hat, der nur mit Mühe und mit fortgesetzter Arbeit von dem frühen Morgen bis in die späte Nacht den Unterhalt für seine Familie aufzubringen im Stande ist, beschwerlich, z. B. die Theilnahme an der Magistratur, wozu so viele Zeit erfordert wird, sowie die Theilnahme an der Communalgarde. Das alles nimmt dem Bürger, der genöthigt ist, früh und spät zu arbeiten, um seine Familie durchzubringen, sehr viel ihm unentbehrliche Zeit weg. Doch darüber will ich nur diese wenigen Worte erwähnen; denn nach meiner Ansicht gehört die Aufstellung dieser Rechte nicht hierher. Bei Betrachtung der vorliegenden Frage, ob auf dem Lande ein fünfjähriger Aufenthalt der Handwerker das Heimathsrecht für sie daselbst begründen soll, muß die Ertheilung des Bürgerrechts nicht in Bezug auf den in Betracht gezogenen werden, der etwas dadurch erwirbt, sondern nur in Bezug auf die Commun. Nun frage ich: gewinnt die städtische Commun durch einen mittellosen Meister, den sie dessenungeachtet aufnehmen muß? Nein. Es ist leicht einzusehen, daß die Aufnahme eines solchen mittellosen Mannes in einer Stadt, welche ihm nicht versagt werden kann, weit öfter voraussehen läßt, daß der Commun dadurch künftig eine Last zu fallen dürfte, als dies bei Dorfgemeinden, die künftig Handwerker aufnehmen oder jetzt schon aufgenommen haben, der Fall sein wird. Nach der Vorlage des Gesetzes werden die Landgemeinden nicht gezwungen sein, Handwerker aufzunehmen, sie werden daher nur diejenigen aufnehmen, welche ihnen nützlich sind, würde es denn nicht hart sein, wenn sie, die 20, 30 Jahre lang Nutzen und Bequemlichkeit von den freiwillig aufgenommenen Handwerkern genossen haben, nun solche Handwerker hinauswerfen und der Stadt zuweisen wollen, wo er geboren wurde, die aber keine Abgabe, keine Leistung von ihm genossen hat. Vorzüglich muß ich aber auf etwas aufmerksam machen, was ich schon bei der Berufung auf den Grundsatz der Consequenz hätte sagen sollen, daß nämlich bei der vorliegenden §. nicht davon die Rede ist, von den Bestimmungen des Heimathsgesetzes abzugehen, sondern man will dadurch nur eine Anwendung der schon bestehenden Modificationen im Heimathsgesetze auf die Landgemeinden bezwecken. Bei Abfassung des Heimathsgesetzes haben die Kammern selbst den Grundsatz angenommen, daß man nicht bloß die Ertheilung des Bürgerrechts als Grund der Heimathsangehörigkeit annehmen könne, sondern daß auch noch ein fünfjähriger Zeitraum zu Erlangung der Heimathsangehörigkeit erforderlich sei. Man hat also gefühlt, daß der Grundsatz falsch ist, und ich erlaube mir diese meine Ansicht frei auszusprechen, wenn ich auch der Gesetzgebung des Heimathsgesetzes entgegengetreten sollte. Jetzt ist die Rede davon, ob die erwähnte Modification auf die Landgemeinden anzuwenden sei oder nicht, und eine solche Anwendung muß doch stattfinden, wenn man nicht alles Gefühl für Recht und Billigkeit auf die Seite setzen will. Zwar wurde gesagt, es würden den Handwerkern auf dem Lande nicht alle Rechte eingeräumt, wie in den Städten. Das ist wahr, aber bedenken Sie, welche Vortheile das Land seit 1766 eingeräumt erhalten hat.

Das müssen wir auch in Anschlag bringen, und nicht allein, was die neue Gesetzgebung gewähren wird. Daß nun soviel bereits eingeräumt worden ist, und daß den Landgemeinden in Beziehung auf die Gewerbefreiheit noch mehr eingeräumt werden soll, würde nichts schaden, wenn nur die Städte dabei nicht ganz zurückgesetzt würden. Das würde aber stattfinden, wenn wir den in dem Heimathsgesetz begründeten 5jährigen Zeitraum nicht auf die Landgemeinden anwenden ließen. Daher glaube ich, daß die erste §., wie ihn die hohe Regierung vorgeschlagen hat, durchaus anzunehmen ist. Es würde dadurch, wenn die Landgemeinden denjenigen, welchen sie zum Nutzen und zur Bequemlichkeit gebraucht haben, wie eine Muschale herauswerfen und der Gemeinde, welcher es nichts genützt hat, zuwenden könnten, die höchste Unbilligkeit entstehen, und somit Ungerechtigkeit; denn bei allen Polizei-Gesetzen wird ja der Billigkeitsgrund zu einem Rechtsgrund erhoben, und worauf beruhen alle diese gesetzlichen Bestimmungen? Darauf, weil man sich überzeugt hat, daß diese Anordnungen zum allgemeinen Besten billig und nöthig sind, was aber für das allgemeine Beste billig ist, muß auch Grund des Gesetzes werden und von dem Rechtsgrunde können wir nimmermehr abweichen. Was die Behauptung betrifft, daß die Handwerker, die auf das Land ziehen, meistens nur arme Leute wären; daß die Städte schon dadurch, daß diese Handwerker 20 bis 30 Jahre lang auf dem Lande lebten, eine Erleichterung hätten, so scheint mir das nur in seltenen Fällen einzutreten, und dann auch nur ein Scheingrund zu sein. Man hält ja daran fest, daß nach dem Vorschlage des Berichts die Landgemeinde berechtigt sein soll, den Handwerker der Stadt, wo er geboren ist, zuzuweisen, und weiter braucht es nichts. Wenn nun das der Fall ist, so kann die Rede nicht davon sein, daß die Städte davon Nutzen hätten; denn so lange er arbeiten konnte, fiel er auch der Stadt nicht zur Last; sobald er aber der Landgemeinde zur Last falle, soll nach dem Vorschlage des Berichts diese das Recht haben, ihn heraus zu werfen, und der Stadt zuzuweisen. Dadurch, glaube ich, legt sich das Scheinbare dieses Einwandes dar, und nun muß doch bei der Bestimmung dieses Gesetzes nicht bloß das, was diesem oder jenem nützt, einseitig in Betrachtung gezogen werden; ich kann nicht glauben, daß einer unter uns, wenn er auch ein Vertreter der Landschaft wäre, bloß darum den Vorschlag annehmen wollte, weil er den Landgemeinden Vortheil bringt, was der Fall sein würde, wenn man diese §. nach der Fassung des Berichts in Wegfall brächte. Bei solcher Rücksicht betrachte man doch auch, wie ungeheuer belastet die Städte mit Armen sind, man betrachte, wie wenige derselben auswärts ihren Erwerb finden, welche Armen-Steuern in den Städten gegeben werden müssen, und wie groß dennoch die Armuth in den Städten ist. Diese haben zwar, wie gesagt wurde, keine Accise mehr, aber das geht auch dem Landbewohner zu gut, welcher seine Produkte in der Stadt verkauft. Die Städte haben sehr viel verloren, und es werden ihnen gleichfalls noch mehr Erwerbsquellen entzogen werden, jemehr sich die Eisenbahnen ausdehnen. Ich bitte, daß die hohe Kammer diese Verhältnisse abwäge. Ich mache keine Ansprüche auf Prærogative für die